

Peter Thiel  
Beratungspraxis  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin  
Telefon (030) 499 16 880  
Funk 0177-6587641  
Beratung, Therapie, Ergänzungspflegschaft  
E-Mail: info@familietherapie-pankow.de  
Internet: www.familietherapie-pankow.de

---

Beratungspraxis, Peter Thiel  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

**Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin**  
**Eißholzstraße 30-33**  
**10781 Berlin**

Betrifft: Verfassungsbeschwerde zu dem Verfahren Peter Thiel ./ Land Berlin  
Verwaltungsgericht Berlin - VG 2 L 181.11  
Oberverwaltungsgericht Berlin - OVG 12 S 107.11

14.03.2012

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit lege ich wegen Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör Verfassungsbeschwerde ein. Im besonderen richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Festlegung eines Streitwertes von jeweils 5.000 € durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin in den beiden oben genannten Verfahren.

Nach Gerichtskostengesetz § 52 ist "der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen."

**Gerichtskostengesetz**

§ 52 Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(2) Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5 000 Euro anzunehmen.

(3) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend.

...

[http://www.gesetze-im-internet.de/gkg\\_2004/\\_52.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/_52.html)

Im vorliegenden Verfahren ging es um die Frage der Kandidatur des Unterzeichnenden für die Wahl als Bürgerdeputierter im Jugendhilfeausschuss des Berliner Bezirkes Pankow. Vorschlagsberechtigter Träger der Freien Jugendhilfe ist der "Kinderland - Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien e.V."

Die Tätigkeit eines Bürgerdeputierten im bezirklichen Jugendhilfeausschuss erfolgt im unmittelbaren Interesse der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die im Bezirk Pankow leben und verfolgt damit gemeinnützige Zwecke.

Die Tätigkeit eines Bürgerdeputierten im Jugendhilfeausschuss ist ehrenamtlich. Für seine Tätigkeit erhält der Bürgerdeputierte pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/bacharlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/bvv/fraktionszuschussabrechnung/fraktionszuschuss2006.pdf?start&ts=1141201433&file=fraktionszuschuss2006.pdf>

Bei einer angenommenen Stundenzahl von 5 Stunden (drei Stunden Sitzungsdauer plus eine Stunde Vorbereitungszeit für die Sitzung, plus eine Stunde Wegezeit für An- und Abreise zur Sitzung) bedeutet das eine Entschädigung von 4 € je Stunde.

In der Regel tagt der Jugendhilfeausschuss 12 mal im Jahr. Innerhalb einer regulären 5-jährigen Amtszeit finden also ca. 60 Sitzungen statt. 60 Sitzungen a 20,00 € ergeben einen Betrag von 1.200 €.

Der Streitwert am Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht wäre also bei einer Orientierung an einem Geldwert auf 1.200 € festzulegen, nicht aber auf 5.000 € wie durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin geschehen.

Würde man alternativ, statt auf einen Geldwert orientiert, den Streitwert an der Sache orientiert festsetzen, so wäre durch den ehrenamtlichen und auf gemeinnützige Zwecke gerichteten Charakter der Tätigkeit als Bürgerdeputierter im Jugendhilfeausschuss ebenfalls ein wesentlich niedriger Streitwert als der vom Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin angesetzte Streitwert von 5.000 € anzunehmen. Angemessen erschiene auf Grund des ehrenamtlichen und gemeinnützigen Zwecks der Tätigkeit eines Bürgerdeputierten ein niedriger Streitwert, so etwa von 300,00 €.

Bedauerlicherweise wurde der gemeinnützige Charakter der Tätigkeit eines Bürgerdeputierten weder vom Verwaltungsgericht Berlin noch vom Oberverwaltungsgericht Berlin berücksichtigt, ja es wurde noch nicht einmal auf den dahingehenden Vortrag des Klägers argumentativ darauf eingegangen. Angesprochen wurde von den Gerichten lediglich die Frage, ob im Verfahren auf einstweilige Anordnung der selbe Streitwert zu bestimmen ist, wie in einem Hauptsacheverfahren. Dies wurde seitens der Gerichte bejaht. Diese Frage ist aber nicht Gegenstand der hier vorgetragenen Verfassungsbeschwerde.

Mit der hier vorgetragenen Verfassungsbeschwerde rügt der Unterzeichnende eine unangemessen hohe Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin, wobei beide Gerichte bei der Festsetzung des Streitwertes auf 5.000 € den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt haben, denn beide Gerichte haben einen entsprechenden Vortrag des Beschwerdeführers auf eine angemessene Herabsetzung des Streitwertes unberücksichtigt acht gelassen.

#### Anlagen:

1. Antrag von Peter Thiel vom 18.11.2011 auf einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgericht Berlin
2. Verwaltungsgericht Berlin - 2. Kammer - VG 2 L 181.11 - Beschluss vom 12.12.2011
3. Schriftsatz Beschwerdeführer vom 12.01.2012 an das Oberverwaltungsgericht Berlin
4. Schriftsatz Beschwerdeführer vom 08.02.2012 an das Oberverwaltungsgericht Berlin
5. Oberverwaltungsgericht Berlin - OVG 12 S 1077/11 - Beschluss vom 15.02.2012